

# DAB regional | 12/11

1. Dezember 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Hamburg

- 3 Hamburg auf dem Weg zum Weltkulturerbe. Das Ensemble Speicherstadt und Kontorhausviertel
- 5 Weitere Termine der Vortragsreihe „Neue Deutsche Architektur 5“
- 6 Ungültige Urkunden
- 6 Festball der Architekten und Ingenieure am 11. Februar 2012
- 6 Falsche Terminangabe zum Architekturquartett
- 7 Fortbildung



## Schleswig-Holstein

- 8 Hinweise des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu § 70 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO)
- 9 Wichtige Information: Einführung der Elektronischen Vergabe in Schleswig-Holstein
- 10 Fachtagung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
- 10 Einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weiten Bewerbungsverfahren
- 12 Gefälligkeiten kommen teuer zu stehen
- 13 Fortbildung
- 14 Neue Hefte in der Schriftenreihe des AHO erschienen
- 15 BKI-Neuerscheinungen
- 15 Aus der Rechtsprechung

---

### Impressum

#### Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:  
Claas Gefroi  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg  
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)  
Telefax (0 40) 44 18 41-44  
Internet ak-hh.de

#### Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:  
Simone Schmid  
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel  
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)  
Telefax (04 31) 5 70 65-25  
Internet aik-sh.de

#### Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,  
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 5 42 27-700  
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722  
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.

---



## Hinweise des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu § 70 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO)

► § 70 Abs. 2 LBO regelt u. a. das Verfahren bei Aufstellung der bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen: „Werden die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennende Person die Verantwortung zu übernehmen.“

Danach ist ein im Sinne der Landesbauordnung prüfbefreiter Aufsteller der bautechnischen Nachweise zu benennen, der verantwortlich im Fall der Aufstellung der bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen koordiniert.

Die koordinierende Person, die unter Ziffer IV des Vordrucks Bauantrag als Koordinator neben den dort auch zu benennenden übrigen Aufstellern bautechnischer Nachweise zu unterschreiben hat, übernimmt damit nicht die Verantwortung für eine mangelfreie Aufstellung der bautechnischen Nachweise der von ihm zu koordinierenden Aufsteller der bautechnischen Nachweise. Nach § 70 Abs. 2 Satz 3 LBO ist jeder prüfbefreite Aufsteller der bautechnischen Nachweise für die Mangelfreiheit des von ihm erstellten Nachweises selbst verantwortlich. Der Aufsteller, der den bautechnischen Nachweis erstellt hat, hat nach § 70 Abs. 2 Satz 4 LBO auch die örtliche Überwachung der Bauausführung durchzuführen und die ordnungsgemäße Ausführung zu bescheinigen.

Die koordinierende Person hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Einzelnachweise der zu koordinierenden Personen aufeinander aufbauen bzw. abgestimmt sind. Ggf. lässt sich die koordinierende Person dieses schriftlich bestätigen. Daneben hat die koordinierende Person nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 LBO auf Grundlage der Einzelbescheinigungen

der einzelnen Aufsteller nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zusammenfassend eine ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit zu bescheinigen. Keinesfalls haftet die koordinierende Person für mangelhafte bautechnische Nachweise bzw. nicht zureichende Bauüberwachungen der zu koordinierenden, nach § 70 Abs. 2 LBO eigenverantwortlichen prüfbefreiten Aufsteller. Die koordinierende Person haftet ausschließlich für den von ihr erstellten Teil der bautechnischen Nachweise und bei nachweislich mangelhafter Durchführung der von ihr übernommenen Aufgabe als koordinierende Person.

Sofern bautechnische Nachweise entgegen der Auffassung des jeweiligen Aufstellers möglicherweise nicht ordnungsgemäß erstellt worden sein sollten, ist diese Frage in der Regel zivilrechtlich zwischen Bauherr und Aufsteller des bautechnischen Nachweises zu klären. Die koordinierende Person braucht hierbei nicht unbedingt eingebunden zu sein.

In den bauaufsichtlichen Verfahren sind der Bauaufsichtsbehörde in weiten Teilen die bautechnischen Nachweise nicht mehr vorzulegen. Deshalb scheidet eine Koordination unterschiedlicher Aufsteller bautechnischer Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde aus. Um zu gewährleisten, dass von verschiedenen prüfbefreiten Personen erstellte bautechnische Nachweise aufeinander aufbauen bzw. abgestimmt sind, ist ein dafür verantwortlicher Aufsteller der bautechnischen Nachweise zwingend erforderlich. Der koordinierende Person – in der Regel der Aufsteller des Hauptteils der bautechnischen Nachweise – ist diesbezüglich Hauptansprechpartner der Bauaufsichtsbehörde.

Diese Ausführungen sind mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. ◀

### Weihnachtsferien der Kammergeschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist vom 27. bis einschließlich 30. Dezember 2011 nicht besetzt.

Vorstand und Mitarbeiterinnen der Kammer wünschen allen Kammermitgliedern ein friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr.

# Wichtige Information: Einführung der Elektronischen Vergabe in Schleswig-Holstein

## *Vorstehende Mitteilung erfolgt auf Wunsch des GMSH durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein*

Seit dem 28.09.2011 befindet sich das von dem Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) aufgebaute E-Vergabesystem im Echtbetrieb, alle Bieter haben seither die Möglichkeit bei Ausschreibungen im VOB- und VOL-Bereich elektronisch an Vergabeverfahren teilzunehmen.

„Elektronische Vergabe“ ist die medienbruchfreie, elektronische Abwicklung von Ausschreibungsprozessen. Mit Hilfe der elektronischen Vergabe können Ausschreibungen der öffentlichen Hand nach VOB, VOL und in Zukunft VOF vollständig und rechtsverbindlich über das Internet abgewickelt werden. Hiervon profitieren öffentliche Auftraggeber und bietende Unternehmen gleichermaßen. Die oft formalisierten Vergabeverfahren können mit diesem Instrument papierlos, rechtsicher und schnell durchgeführt werden. Die bietenden Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre Prozesse bei der Bearbeitung und Abgabe von Angeboten signifikant zu beschleunigen damit Kosten zu sparen. Auch die zeitgerechte Übermittlung der Angebote zu den Abgabeterminen wird über den elektronischen Weg via Internet einfacher möglich.

Die Einführung der elektronischen Vergabe durch das GMSH im engen Kontakt zu den Unternehmen und den Organisationen der Wirtschaft ist positiv aufgenommen worden. Seit dem 28.09.2011 haben sich ca. 600 Unternehmen am System registriert. Die Tatsache, dass die Teilnahme an der elektronischen Vergabe freiwillig und nahezu kostenfrei erfolgen kann, dürfte zu diesem erfolgreichen Start beigetragen haben.

Die elektronische Vergabe freiberuflicher Leistungen an Architektur- und Ingenieurbüros wird in dem GMSH derzeit vorbereitet und soll ebenfalls schnellstmöglich produktiv gesetzt werden. Das Verfahren wird wie folgt ablaufen:

- ▶ Das GMSH veröffentlicht die zur Vergabe anstehenden Aufträge auf ihrer elektronischen Vergabeplattform.
- ▶ Das interessierte Büro kann die Vergaben über die Internetseite des GMSH aufrufen und die spezifischen Unterlagen anfordern.
- ▶ Voraussetzung: Der Bieter registriert sich auf der E-Vergabeplattform (einmalig).

- ▶ Es folgt der elektronische Versand der Vergabeunterlagen (Benachrichtigung per E-Mail).
- ▶ Die elektronische Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots ist mit einer elektronischen Signatur möglich.
- ▶ Kommt es zum Vertragsschluss, kann auch der Vertrag von beiden Seiten rechtsverbindlich mit qualifizierter elektronischer Signatur gezeichnet werden.

Es sollen nicht nur die nach der VOF formgebundenen Vergaben über die Plattform elektronisch abgewickelt werden, sondern auch – und gerade – die grundsätzlich formfreien Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes der VOF bzw. der Vergabeverordnung (zurzeit 193.000 € netto Honorarsumme). Im letztgenannten Segment schließt das GMSH jährlich weit mehr als 2.000 Verträge ab. Im Sinne einer klaren Zielgruppenzuordnung und zwecks deutlicher Abgrenzung zu den Vergaben nach VOB und VOL werden alle Vergaben freiberuflicher Leistungen unabhängig von der Höhe des Auftragswertes unter dem Kürzel VOF zusammengefasst.

Die elektronische Vergabe einer freiberuflichen Leistung erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform des GMSH und endet mit dem Vertragsschluss. Von der elektronischen Vergabe freiberuflicher Leistungen ist zu unterscheiden die Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen, an denen das jeweils beauftragte Büro zu beteiligen ist.

Der Dokumentenaustausch, der im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Beauftragung und Überwachung von Bauleistungen zwischen der GMSH und dem jeweils beauftragten Büro stattfindet, erfolgt über eine andere Plattform, den PlanTeam-Server. Für die elektronische Abwicklung eines Vergabeprozesses ist der PlanTeam-Server nicht vorgesehen. Diese Plattform soll der Projektbearbeitung vorbehalten bleiben, d.h. der Zugang wird auf die jeweils Projektbeteiligten beschränkt.

Zur Vorbereitung der Produktivsetzung der elektronischen Ausschreibung freiberuflicher Leistungen plant das GMSH weitere Informationsveranstaltungen, um auch die Architektur- und Ingenieurbüros von diesem Instrument der Verfahrensoptimierung zu überzeugen. Die Termine werden mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein abgestimmt. Weitergehende Informationen zur elektronischen Vergabe können auch unter [www.gmsch.de/Ausschreibungen](http://www.gmsch.de/Ausschreibungen) eingesehen werden. ◀

## Fachtagung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein am 7. Oktober 2011 im Gemeindehaus Ansgarkirche, Kiel

### „Energetische Sanierungen verändern das Bild unserer Städte – wie können wir die Ziegelarchitektur als Merkmal schleswig-holsteinischer Baukultur erhalten und befördern?“

Das Architektenpaar Kerstin Molter und Marc Linnemann aus Kaiserslautern, Frau Dr. Astrid Hansen, Konservatorin im Landesamt für Denkmalpflege SH, Karin Siebeck und Heidrun Buhse aus dem Referat Wohnraumförderung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Sören Vollert vom Ingenieurbüro KAplus aus Eckernförde und Architekt Georg Feyerabend vom Büro Krause Feyerabend Sippel aus Lübeck referierten an diesem Tag vor einer großen Zuhörerschaft aus Architekten, Stadtplanern, Denkmalpflegern und interessierten BürgerInnen über die vielseitigen Aspekte der energetischen Sanierung. WDVS, die „schnelle Lösung gegen den Klimawandel, führt zu kultureller, meist irreversibler Uniformität“ erklärten Frau Molter und Herr Linnemann.

Was sind die Alternativen? Sowohl das nachträgliche Einbringen einer Kerndämmung als auch die Innendämmung erhalten nicht nur das Fassadenbild, sondern sind auch wirtschaftlich sinnvoll und bieten Vorteile im Sinne der Klimafreundlichkeit, erklärt Sören Vollert. Ihr Bedarf an sog. Grauer Energie, also Herstellungsenergie, ist weit niedriger als beim WDVS – ein wichtiger Faktor bei der Gesamt-Energiebilanz eines Projektes. Die Innendämmung wird an Bedeutung zunehmen, wobei in jedem Einzelfall die bauphysikalischen Aspekte geprüft und Details jeweils angepasst werden müssen.

Das Innenministerium hat über die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. ermitteln lassen, dass sich, sofern von außen ge-

dämmt werden soll, die energetische Sanierung mit Ziegelverblendern statt WDVS für Wohnungsbaugesellschaften entgegen einer weit verbreiteten Auffassung durchaus „rechnet“, denn es gibt in Schleswig-Holstein nicht nur Förderung in Form von zinsgünstigen Krediten aus der KfW und dem Wohnraumförderprogramm, sondern auch eine Zusatzförderung bei Sanierungen mit Verblendmauerwerk in Höhe von 50 €/m<sup>2</sup> Wandfläche. Sanierungen verändern das Gesicht der Bauten aus den 1950er und 1960er Jahren, die mit ihrer in Backstein gekleideten Bescheidenheit ein Stück schleswig-holsteinischer Geschichte der Nachkriegszeit dokumentieren. Ein anderes Stadtbild entsteht. Auch wenn sie nicht denkmalgeschützt sind, so bedeutet dies doch einen gravierenden Verlust an Zeit- und Baugeschichte, den die Konservatorin Astrid Hansen mit Überzeugung kritisiert. Die preisgekrönte Wandlung und Sanierung im „Weltquartier Hamburg-Wilhelmsburg“ vom Büro Krause Feyerabend Sippel bedeutet für sie in diesem Sinne – obwohl wieder Ziegelverblender verwendet wurden – einen Verlust.

Ist das Verschwinden der 50er- und 60er-Jahre Fassaden zugunsten einer modern geprägten, zukunftsfähigen Architektur gerechtfertigt? Diese Frage wurde – unter reger Beteiligung des Publikums und moderiert von Dr. Jürgen Tietz aus Berlin – sehr kontrovers diskutiert. Entscheidend ist dabei das bewusste Handeln, das alle Aspekte, die an diesem Tag angesprochen wurden, abwägt. Genügend Informationen stehen jedenfalls bereit. ◀

Marie Zastrow, Hauptausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

## Einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weiten Bewerbungsverfahren Modernisierung und Erweiterung der „Gustav-Johannsen-Skolen“ in Flensburg

### Ausgangssituation

Der Dansk Skoleforening for Sydlesvig e.V. beabsichtigt die **Modernisierung und Erweiterung der „Gustav-Johannsen-Skolen“ in Flensburg** zu einer Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil und integrierter Förderschule. Weiterhin soll der Standort durch Räumlichkeiten für eine Vorschule ergänzt werden. Im Rahmen des Wettbewerbs soll ein Ent-

wurf gefunden werden, der die bauliche Erweiterung zu einer dreizügigen Gemeinschaftsschule unter Einbeziehung und Aufwertung der Bestandsgebäude auch unter pädagogischen Aspekten optimiert. Wert wird zudem auf eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung und Minimierung der Lebenszykluskosten der Gebäude gelegt.

Der Dansk Skoleforening for Sydlesvig e.V. entstand 1920 durch

die neue Grenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark als Verein der dänischen Minderheit zur Wahrnehmung ihrer sprachlichen, kulturellen und politischen Interessen. Der dänische Schulverein für Südschleswig betreibt heute Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Erwachsenenbildung für Mitglieder der dänischen Minderheit. Die Schulen des dänischen Schulvereins sind aktiver und integraler Bestandteil des dänischen Kulturangebotes und somit ein wichtiger Faktor mit multifunktionalen Aufgaben.

Nach EU-weiter Bekanntmachung gemäß VOF wurde aus 73 Bewerbungen, wovon 41 Bewerbungen in die Kategorie junges Büro/kleines Büro entfielen, 7 Teilnehmer ausgewählt.

Die Schule trägt den Namen Gustav Johannsen, einer bedeutenden Persönlichkeit der dänischen Volks-Gruppe, unter anderem Reichstagsabgeordneter in Berlin und 1869 Gründer des – Flensburg Avis –, einer bis heute bestehenden Zeitung in dänischer Sprache. Die Kultur der Gustav-Johannsen-Skolen baut auf Professionalität, Gemeinschaft, Differenzierung und Gleichwertigkeit, wo grundlegende menschliche Werte wie Toleranz, Offenheit und Respekt füreinander und die Gemeinschaft die Möglichkeit für Zufriedenheit, Geborgenheit und Lernen schaffen.

Die vorhandenen Gebäude der Gustav-Johannsen-Skolen sind in Etappen von den 1950er bis in die 1980er Jahre entstanden. Die Schule liegt auf der westlichen Höhe Flensburgs und ist von einer heterogenen Wohnbebauung umgeben. Die Bestandsbauten haben differenzierte Sanierungsbedarfe. Die Aufgabenstellung ließ die Entscheidung bei den Entwurfsverfassern, Lösungen aufzuzeigen, die kostengünstig mit dem Bestand arbeiten oder den Bestand mit qualitativollen Ergänzungsbauten arrondieren.

Eine Besonderheit der dänischen Schulen ist das sogenannte Wissenscenter. Die Kombination aus Schulbibliothek, EDV, aber auch „Leseoasen“ und die Verfügbarkeit von neuen Medien jederzeit auch in den unterrichtsfreien Stunden ist ein Mittelpunkt des Schullebens für alle Altersstufen. Für diesen Bereich galt es, einen besonderen Ort zu finden. Zur Information der Teilnehmer wurde im Rahmen des Kolloquium eine Exkursion zu verschiedenen dänischen Schulen in Flensburg durchgeführt.

Das Preisgericht tagte am 21.09.2011; Fachpreisrichter waren

- ▶ Dipl. Ing. Eggert Bock, Architekt BDA Rendsburg (Vorsitz)
- ▶ Dipl. Ing. Bernd Köster, Architekt BDA, Flensburg
- ▶ Dipl. Ing. Julian Weyer, Architekt BDA, Aarhus

### Ergebnis

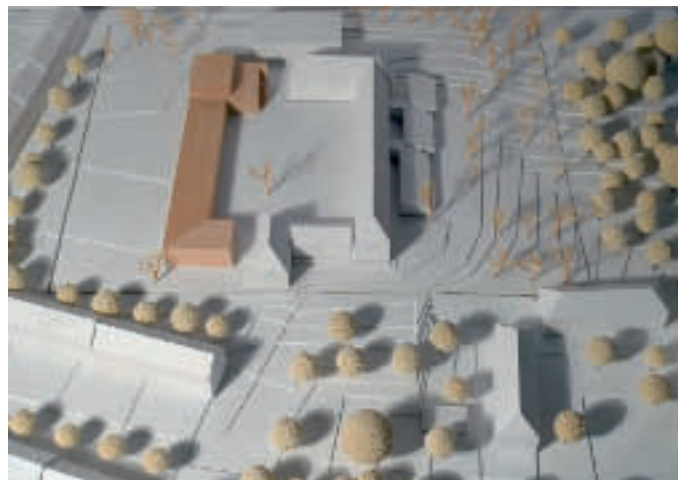
Nach dem Informationsrundgang und zwei folgenden Wertungsrundgängen verblieben drei sehr unterschiedliche Arbeiten in der engeren Wahl.

Nach intensiver und kontroverser Diskussion mit dem Fokus auf die Anforderungen der pädagogischen Belange sowie der wirtschaftlichen Umsetzung und die Realisierbarkeit im Bestand wurde folgende Rangfolge einstimmig festgelegt:

- ▶ 2. Preis Arge Schüler/Lorenzen, Rendsburg
- ▶ 2. Preis bbb : architekten bda, Kiel
- ▶ 3. Preis Prof. Bernhard Winking, Hamburg

### Auszug aus dem Preisgerichtsprotokoll

#### 3. Preis Prof. Bernhard Winking, Hamburg



Bei diesem Entwurf ist das städtebauliche, architektonische Konzept besonders hervorzuheben. Der Verfasser erhält mit der Wiederbebauung der Südseite des Schulhofes die vorgefundene Baustruktur und reagiert durch die zurückhaltende Materialwahl und Architektursprache angemessen auf das Haupthaus. Diese entwürfliche Reduzierung bietet jedoch keine zusätzlichen räumlichen Möglichkeiten für die formulierten pädagogischen Zielsetzungen. So kann z.B. das an der südöstlichen Ecke angeordnete Wissenszentrum nicht zum Mittelpunkt des Schullebens gereichen.

#### 2. Preis Arge Schüler/Lorenzen, Rendsburg



Diese Arbeit überzeugt durch die klare Anordnung der geforderten Funktion – insbesondere durch die Lage des Wissenszentrums.

Die funktionelle Verknüpfung über eine Schulstraße überzeugt, sie fördert die innere Kommunikation und die Identität der Schule. Die Zu-

ordnung der Sport- und Bewegungsräume zu Umkleide- und Sanitärbereichen ist gut nachvollziehbar. Des Weiteren ist die Verknüpfung zwischen Altbestand und Neubau sehr gut gelöst. Der Zugewinn an schulischer Freifläche wird positiv gewertet, gleichwohl ist ein südlich begrenzender Abschluss – auch gegenüber der anschließenden Wohnbebauung – wünschenswert. Die angebotene Großzügigkeit führt aber auf der anderen Seite zu vermuteten erheblichen Investitionskosten, die den angesetzten Rahmen von 2,8 Mio € bei weitem überschreiten werden. An diesem Punkt muss der Wettbewerbsbeitrag überarbeitet werden.

## 2. Preis bbb : architekten bda, Kiel



Die grundsätzliche Anordnung der Baukörper ist überzeugend, lediglich die Anordnung der eingeschossigen Grundschule ist zu überprüfen. Der Erhalt der geschlossenen Schulhofsituation wird gewürdigt.

Die vorgeschlagenen Mauerwerksbauten nehmen den Charakter der Altbauten auf, was begrüßt wird.

Die Trennung des 3-geschossigen Neubaus der Gemeinschaftsschule durch eine verglaste Zwischenzone ist positiv. Der entstehende Ver-

kehrsraum hat ein hohes Maß an Gestaltungsqualität. Die Baukörperausformung der Grundschule zum Schulhof hin ist zu überprüfen. Die eingeschossige mit der großen Flachdachfläche ist negativ, insbesondere als 5. Fassade für die Klassenräume des Altbaus.

Die Unterbringung der Programmflächen ist in sich schlüssig. Die Anordnung der Bibliothek im Erdgeschoss des Altbaus zwischen den Sonderräumen und dem Schulhof liegt richtig. Die räumliche Verbindung der Grundschule zu den übrigen Baukörpern ist wenig überzeugend. Ebenso könnte die räumliche Verbindung zur Sporthalle verbessert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Entwurfs liegt im mittleren Bereich, insbesondere nach Straffung des Grundschulbaukörpers ist eine Verbesserung denkbar.

### Empfehlung des Preisgerichts

Das Gremium empfiehlt dem Auslober, die Verfasser der beiden 2. Preise zur Überarbeitung aufzufordern.

Dabei sollten folgende Anregungen Beachtung finden:

Es gilt, unter Beibehaltung der multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten das wirklich benötigte Flächenprogramm unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Überprüft werden sollte zudem die Fassadengestaltung der Neubauten im Zusammenhang der Altbaufassaden sowie das Verhältnis von Pausenhofflächen und Bauform. Eine belastbare Kostenschätzung soll vorgelegt werden.

Der dänische Schulverband ist der Empfehlung der Jury gefolgt. Die beiden Büros sind zwischenzeitlich mit der Überarbeitung beschäftigt und im Dezember soll die Vergabe erfolgen. Die komplexe Aufgabenstellung war für Teilnehmer und Jury eine große Herausforderung. Dabei steht die Abwägung pädagogischer und wirtschaftlicher Parameter im Fokus für das beste Ergebnis. Wettbewerbskultur ist Baukultur – auch wenn das Ergebnis erst mit der Realisierung zu überprüfen sein wird, zeigt der Wettbewerb, dass bei einer komplexen Aufgabenstellung nur die Diskussion mittels alternativer Planungen effektiv und zielführend ist. ◀

Dieter Richter Architekt BDA, Kiel

ARGE Baurecht informiert:

## Gefälligkeiten kommen teuer zu stehen

► Guten Freunden hilft man gerne und schreibt auch nicht immer gleich eine Rechnung. Auch Architekten greifen Freunden bei Planungen und kleineren Umbauten schon mal unentgeltlich unter die Arme und planen oder überwachen „nebenbei“ den einen oder anderen Bau. Vor diesem Freundschaftsdienst warnt die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV):

Auch bei Freundschaftsdiensten haftet der Architekt und trägt das

Risiko. Passiert etwas, muss er dafür gerade stehen. Wegen des enormen Haftungsrisikos rät die ARGE Baurecht von solchen Gefälligkeiten ab.

Auch unter Freunden sollten sich Architekten absichern, ganz wie bei jedem anderen Bauherren auch. Wahre Freunde werden dafür Verständnis haben. Übrigens, erinnert die ARGE Baurecht, bei Tätigkeiten für Familienangehörige besteht ohnehin kein Versicherungsschutz. Weitere Informationen unter [www.arge-baurecht.com](http://www.arge-baurecht.com). ◀

# Fortbildung

## Seminare 2012

An dieser Stelle möchten wir Sie auf die Veranstaltungen im Januar und Februar neugierig machen. Sie können sich gern schon anmelden.

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft Januar – Juni 2012 sowie auf unserer Homepage [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de). Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 25 oder per E-Mail: [siedentopf@aik-sh.de](mailto:siedentopf@aik-sh.de) an uns.

Seminar-Datum	Seminartitel und Kurzbeschreibung
<b>Di. 24.01.2012</b> 09.30 – 16.30 h Kiel Hotel Birke  Seminargebühr: 145,-/155,-/185,- €	<b>Bauen und Sanieren im Bestand</b> Beim Bauen und Sanieren im Bestand sind notwendige Leistungen und die tatsächlich erforderliche Bauzeit weit weniger vorhersehbar als bei Neubauten. Daher kommt es zu Nachtragssituationen und Bauablaufstörungen, die nachteilige Auswirkungen auf Kosten und Bauzeit und damit auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme haben. Die neue HOAI regelt das Architektenhonorar beim Bauen im Bestand vollständig neu. Anhand von Beispielen und Mustertexten werden das System der Nachträge sowie richtige Reaktionen auf Bauablaufstörungen erläutert. Darüber hinaus werden den Teilnehmern Hinweise für die richtige Vertragsgestaltung mit Bauunternehmen und Architekten sowie wertvolle Argumente für erfolgreiche Gespräche mit den Vertragspartnern an die Hand gegeben.
Seminar-Datum	Seminartitel und Kurzbeschreibung
<b>Fr. 27.01.2012</b> 09.00 – 18.30 h Lübeck Handwerkskammer  Seminargebühr: 90,- €	<b>Fachtagung: Energ(et)isch Bauen und Sanieren – Erfahrungen und Perspektiven</b> Im Jahre 2013 steht die nächste Novellierung der EnEV an, deren Anforderungen voraussichtlich nochmals 30% unter dem jetzigen Mindeststandard liegen werden. Bis 2020 wird die EU sogar nur noch Gebäude mit nahezu null Energieverbrauch zulassen. Die KfW setzt hierzulande mittlerweile die Standards fest und bietet mit ihren Förderprogrammen materielle Anreize, sich mit diesen Zielen bereits heute auseinanderzusetzen. Diese Fachtagung liefert praxiserprobte Zahlen und Strategien zum kritischen und zugleich spielerischen Umgang mit energetischen Zielen, liefert die planerischen, konstruktiven und technischen Lösungsansätze und bietet Argumentationshilfen für das Gespräch mit den Bauherren. In Kooperation mit der Handwerkskammer Lübeck und dem Baugewerbeverband Schleswig-Holstein Anmeldung über: Tel. 04 51 / 388 87-745, Fax. 04 51 / 388 87-744; E-Mail: <a href="mailto:rlindlar@hwk-luebeck.de">rlindlar@hwk-luebeck.de</a>
<b>Mo. 30.01.2012</b> 09.30 – 16.30 h Kiel AIK S.-H.  Seminargebühr: 135,-/145,-/185,- €	<b>Neue Bäder im Bestand – Von der Planung bis zur Ausführung</b> Das Bad bekommt im Wohnbereich einen immer größeren Stellenwert. Die meisten Bäder im Bestand sind aber nach wie vor eher beengte Nasszellen als großzügige Wellnessoasen. Zwei Drittel der deutschen Bäder sind sanierungs- oder modernisierungsbedürftig. Eine individuelle Badplanung muss die neuen technischen Entwicklungen, aber auch die Kundenwünsche und -bedürfnisse im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in ein gestalterisches Gesamtkonzept umsetzen. Das Seminar gibt einen Überblick über aktuelle Trends und neue Entwicklungen in der Badplanung. Die Planung der im Bestand häufig vorkommenden Grundrissformen wird anhand von konkreten Projektbeispielen besprochen. Der praktische Teil geht auf typische Probleme im Bestand ein und gibt Informationen zur Ausführung.

## VORBEREITUNG FÜR DIE SACHVERSTÄNDIGENBESTELLUNG

<p><b>Di. 17.01.2012</b> 16.00 – 18.00 Uhr Bad Bramstedt Mercure Hotel Köhlerhof</p> <p>Seminargebühr: 25,- €</p>	<p><b>Informationsveranstaltung zur Sachverständigenbestellung bei der AIK Schleswig-Holstein</b></p> <p>Das Baugeschehen wird zunehmend komplexer und damit auch gefahren- und fehlergeneigter. Die Rechtsstreitigkeiten nehmen zu, und die Gerichte sind zunehmend auf die Mithilfe technisch versierter und unabhängiger Sachverständiger angewiesen, da der Sachverstand der Richter zwar die Beurteilung der rechtlichen Seite der Prozesse zulässt, hingegen nicht die der Bewertung der Planungs- und Baumängel und der Bauschäden.</p> <p><b>Diese Informationsveranstaltung richtet sich an alle Mitglieder, die Interesse haben, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein tätig zu sein. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein möchte in dieser Veranstaltung insbesondere über die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen informieren und aufklären, welche für eine Sachverständigenbestellung erforderlich sind.</b></p>
---	---

### 3. Sachverständigenlehrgang

<p><b>Jeweils am Freitag</b> 14.00 – 18.00 Uhr Kiel AIK Schleswig-Holstein</p> <p>Lehrgangsgebühr: 1.100,00 €</p>	<p><b>1. Tag, 03.02.2012</b> – Öffentlich bestellter Sachverständiger / Sachverständiger im Privatauftrag – Aufgaben des Sachverständigen – Rechte und Pflichten – Zusammenarbeit SV/RA/Gericht</p> <p><b>2. Tag, 10.02.2012</b> – Der öffentlich bestellte Sachverständige als Gerichtsgutachter – Auftreten und Verhalten vor Gericht</p> <p><b>3. Tag, 24.02.2012</b> – Aufbau und Inhalt eines Gutachtens – Gutachteninhalte richtig formulieren</p> <p><b>4. Tag, 02.03.2012</b> – Die Haftung und Versicherung des Sachverständigen – Das selbständige Beweisverfahren im Zivil- und Strafprozess</p> <p><b>5. Tag, 16.03.2012</b> – Die Bauteilöffnung am Ortstermin – Bauteilöffnung aus rechtlicher Sicht</p> <p><b>6. Tag, 23.03.2012</b> – Das Werberecht bestellter Bausachverständiger – Vergütung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen – Gutachten: Hinweise und Fallstricke an einem konkreten Fallbeispiel – Fragen und Antworten zum Sachverständigenwesen</p> <p><b>7. Tag, 29. u. 30.03.2012</b> Mündliche Prüfung in Gruppen á eine Stunde</p>
---	---

## Neue Hefte in der Schriftenreihe des AHO erschienen:

2., überarbeitete Auflage Heft Nr. 20  
Stand: September 2011

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

**„Abgrenzung der Vergütung von Objektplanungsleistungen der Freianlagen zu Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“**

erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Freianlagenplanung“

Neuerscheinung Heft Nr. 26  
Stand: September 2011

Leistungsbild und Honorierung

**„Planungsleistungen im Bereich der Oberflächennahen Geothermie“**

erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis „Oberflächennahe Geothermie“

Die Veröffentlichungen sind nur schriftlich zu beziehen beim AHO unter der Fax-Nr. 030-326078-71 oder unter [www.aho.de/schriftenreihe](http://www.aho.de/schriftenreihe).

## BKI-Neuerscheinungen:

### „BKI Objektdaten für Energieeffizientes Bauen für Neu- und Altbau, Band E4“

In diesem Band befinden sich aktuelle Kostendokumentationen innovativer Architektur mit ausführlichen Objektbeschreibungen von 92 realisierten Objekten.

### „Objektdaten Nutzungskosten Band NK 2“

Dieses Fachbuch bietet eine wertvolle Hilfestellung und gesicherte Orientierung bei der Planung und beim Benchmarking. Zu jedem Objekt werden übersichtlich Objektmanagement-, Betriebs- und Instandsetzungskosten abgebildet.

### „Energieplaner, Version 10.0“

EnEV-Software zur energetisch optimierten Planung von Gebäuden: Handbuch und CD

Eine ausführliche Pressemitteilung und druckfähige Abbildungen stehen für Sie auf der Webseite des BKI <http://presse.bki.de> bereit.

BKI

Telefon 0711-954854-0 • Fax 0711-954854-54

E-Mail: [info@baukosten.de](mailto:info@baukosten.de)

Internet: [www.baukosten.de](http://www.baukosten.de)

## Aus der Rechtsprechung

### Genehmigungsplanung noch Akquisition?

BGB §§ 133, 157; HOAI a.F. § 15

1. Das Zustandekommen eines Architektenvertrages richtet sich nicht nach der HOAI, sondern nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts.
2. Das Erbringen von Leistungen seitens des Architekten bis hin zur Leistungsphase 4 des § 15 HOAI a. F. kann im Einzelfall als unentgeltliche Akquise einzustufen sein, wenn sich ein entsprechender Parteiwille aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt.
3. Im Ausnahmefall kann die isolierte entgeltliche Beauftragung des Architekten mit den Arbeiten aus Leistungsphase 4 nach § 15 HOAI in Betracht kommen, obwohl die Leistungen aus den Phasen 1 – 3 ebenfalls erbracht und regelmäßig als notwendige Vorarbeiten für die Beantragung der Baugenehmigung einzustufen sind.

OLG Celle, Urteil vom 26.10.2011 – 14 U 54/11

### Kein Honorar für voreilig erbrachte Planungsleistung!

BGB §§ 133, 157, 276, 280, 631, 812; HOAI a. F. § 15

1. Honorar für eine Ausführungsplanung, die sich wegen Versagung der Baugenehmigung als überflüssig erweist, steht dem Architekt nur zu, wenn der über das Risiko belehrte Bauherr auf der verfrühten Ausführungsplanung beharrt.
2. In einem bei Extremhochwasser überfluteten Baugebiet muss der planende Architekt auch eine nicht aus dem Bebauungsplan ersichtliche Hochwasserlinie in Betracht ziehen und die insoweit für die Baugenehmigung maßgeblichen Vorgaben ermitteln und berücksichtigen.
3. Die Bindungswirkung einer als „Freundschaftspreis“ bezeichneten Schlussrechnung kann der Architekt nicht mit der Erklärung beseitigen, die Freundschaft sei beendet.

OLG Koblenz, Urteil vom 29.09.2011 – 5 U 224/11